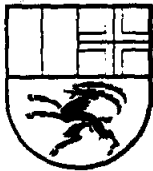


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG
La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
23. August 1994

Mitgeteilt den
29. AUG. 1994

Protokoll Nr.
2127

A.

Am 7. März 1994 verabschiedeten die Stimmberechtigten der Gemeinde **Celerina/Schlarigna** eine Teilrevision des rechtskräftigen Baugesetzes vom 21. April 1986, teilrevidiert am 20. Juni 1988 und 10. Oktober 1988.

Die Gemeindeabstimmung wurde am 28. März 1994 öffentlich bekanntgegeben. Bei der Regierung sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 14. März 1994 ersucht der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna um Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 20. Mai 1973.

B.

Die Teilrevision des Baugesetzes umfasst die Ergänzung von Art. 65 Abs. 1 (Ortszentren) mit dem Wortlaut:

"Einkaufszentren mit einer Nettoladenfläche von 200 - 500 m² dürfen ausschliesslich in der Dorfzone, der Dorferweiterungszone, der Wohngewerbezone *D* sowie der Gewerbezone *F* erstellt werden."

Regionale Richtplanung Oberengadin

Die Regionalplanung Oberengadin resp. sämtliche Oberengadiner Gemeinden unterzeichneten die Vereinbarung über die Planung und Zulassung regionaler Einkaufszentren (regionaler Richtplan) mit Planbeilage vom 12. August 1985. Diese Vereinbarung bezeichnet im Plan die Gebiete, innerhalb der die Vertragsgemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen regionale Einkaufszentren zulassen können. Im Plan sind die Nettoladenflächen, welche von allen darin bewilligten Einkaufszentren zusammen nicht überschritten werden dürfen, für jedes dieser Gebiete festgelegt. In der Gemeinde

Celerina/Schlarigna wurde ein Standort mit einer maximalen Nettoladenfläche von 1'200 m² (Gebiet Suot Crasta) festgelegt.

Kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Celerina/Schlarigna

Die Gemeinde Celerina/Schlarigna setzte die Vorgaben gemäss Regionalem Richtplan mit bezug auf Einkaufszentren in den Artikeln 65 (Ortszentren, 200 - 500 m² Nettoladenfläche) und Art. 66 (Regionalzentren, über 500 m²) um. Die vorliegende Teilrevision von Art. 65 (Ortszentren) betrifft somit die noch rechtskräftige regionale Vereinbarung nicht.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 7. März 1994 beschlossene Teilrevision von Art. 65 Abs. 1 (Ortszentren) des Baugesetzes der Gemeinde Celerina/Schlarigna wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendige Kennzeichnung im rechtskräftigen Baugesetz anzubringen. Die Gemeinde Celerina/Schlarigna stellt dem Amt für Raumplanung hierfür ihr originales Baugesetz zur Verfügung.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die Gemeinde Celerina/Schlarigna wird angewiesen, das Datum und den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED] 3
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED] der Regierung
Der Präsident:

[Signature]
Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

[Signature]
Dr. Riesen